
Statuten KINDERCHOR ROSENSTADT

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Organisation	3
4. Finanzielles.....	4
5. Haftung	5
6. Schlussbestimmungen	5

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen Kinderchor Rosenstadt (KiRo) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Kinderchor Rosenstadt befindet sich in Rapperswil-Jona.

1.2 Zweck des Kinderchor Rosenstadt

Der Kinderchor Rosenstadt will den Gesang und die Freude am Musizieren fördern, sowie die Geselligkeit pflegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.

1.3. Die Ziele des Kinderchor Rosenstadt sind:

- Förderung des Chorgesangs als Beitrag zur Freizeitgestaltung
- Teilnahme und Organisation von musikalischen Anlässen
- Sicherstellung des Singbetriebes übers Jahr
- Bereitstellung eines geeigneten Singleiter/In für die verschiedenen Richtungen des Singens und Musizieren

2. Mitgliedschaft

Der Kinderchor Rosenstadt besteht aus folgenden Mitgliederkategorien; Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder

2.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist jede natürliche Person, die den Clubbeitrag bezahlt und im Chor aktiv mitwirkt. Die Teilnahme an den Singproben und Auftritten sind obligatorisch.

Personen unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Sorge aufgenommen werden.

Aktivmitglieder haben an den Versammlungen eine Stimme.

Über Gesuche um Verminderung oder Erlass der Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand.

2.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen Passivmitgliederbeitrag bezahlt. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.3. Umschreibung der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung jede Person werden, die sich in hervorragender Weise um den KiRo verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sie haben aber den Jahresbeitrag nicht zu bezahlen.

2.4. Ein- / Austritt

Die Aufnahme in den Chor/Verein ist dem Vorstand schriftlich zu beantragen, welcher auch über dein Eintritt beschliesst.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Vereinsjahres sowie schriftlich an den Vorstand erfolgen.

3. Organisation

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr. Die Organe des KiRo sind:

- Ordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

3.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Besuch der ordentlichen Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder und es gilt das einfache Mehr.

Der Präsident (oder Präsidentin) leitet die Versammlung und stimmt nur bei Stimmgleichheit, die Abstimmungen erfolgen offen.

Einberufung, Anträge

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Geschäfte

An der ordentlichen Generalversammlung werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Festlegung von Mitgliederbeiträgen
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle in diesen Statuten nicht vorgesehen Fälle

3.2. Der Vorstand

Der Vorstand, setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin
- AktuarIn, VizepräsidentIn
- Chef Finanzen
- „Musikalische Chorleitung

Als Beisitz

- Material/Technik, Projektleiter
- Kontrollstelle
- Presse, Kommunikation, Marketing

Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann mehr als eine Funktion ausüben. Präsidium und Finanzen sind nicht kumulierbar.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag des KiRo befreit.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den KiRo nach aussen.

Der Vorstand entscheidet über Gesuche um Verminderung oder Erlass der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/Präsidentin.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder (inkl. Beisitz) sind in Pflichtenheften festgelegt.

Der Vorstand erlässt die für die Führung des KiRo notwendige Reglemente und Pflichtenhefte.

3.3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag.

4. Finanzielles

4.1. Einnahmen

Der KiRo beschafft sich die notwendigen Geldmittel durch:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- freiwillige Zuwendungen, Gönnerbeiträge, Schenkungen
- Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen welches zinsertragend anzulegen ist
- spezielle Aktionen

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.2. Rechnungsabschluss

Die Rechnung ist jährlich auf den 30. Juni abzuschliessen. Die Generalversammlung beschliesst über die Rechnung und das Budget. Sie legt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KiRo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen. Entstehen durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitgliedern Schäden an den Anlagen, Material, etc. des KiRo, so haften die schuldigen Mitglieder dem KiRo gegenüber.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung

Der Kinderchor Rosenstadt kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.

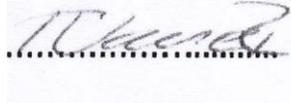
6.2. Statutenrevisionen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ersten Generalversammlung vom 22. August 2006 genehmigt und treten somit in Kraft.

Rapperswil-Jona, 22.08.2006

Der Präsident:

gez. Patrick Nauer



Die Vizepräsidentin:

gez. Mirjam Kevic

